

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

42 85

Datum:	16. 09. 1985
Verf.:	17. SEP. 1985 <i>Jroh</i>

L. Klausgruber
Wien, 1985 09/16
Ro/933

Betr.: Novelle zum Wasserbauten-
förderungsgesetz 1985

Wir erlauben uns, Ihnen in Beilage 25 Kopien unserer Stellungnahme zur Wasserbautenförderungsgesetz-Novelle 1985, die wir an das Bundesministerium für Bauten und Technik gerichtet haben, zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral

(Dr. P. Kapral)

Richter

(Dr. V. Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 1985 09 10
Dr.Ri/Ro/905

**Betr.: Novelle zum Wasserbautenförde-
rungsgesetz 1985**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik, Zl. 54.431/2-V/4/85, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt im wesentlichen das Vorhaben des Bundesministeriums für Bauten und Technik, die bewährte Wasserbautenförderung in einigen Bereichen den Erfordernissen der neueren Praxis anzupassen. Der Einfachheit halber bezieht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller auf die Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der sie sich anschließt. Insbesondere unterstützt sie die Forderung nach stärkerer Einbeziehung der Sozialpartner in die Wasserbautenförderung. In Ergänzung der Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sie sich, einige Punkte im folgenden hervorzuheben:

Die Begriffe "Reinigung der anfallenden Gewässer" und "Abwasserreinigungsanlagen" sind enger als die bisherigen Begriffe "Behandlung der anfallenden Abwässer" und "Abwasserbehandlungsanlagen"; z.B. sind die "Verdampfung" und "Vorbehandlung" des Schmutzwassers unter dem Begriff "Reinigung" nicht enthalten. Die bisherigen Begriffe sollten daher in Geltung bleiben.

Der Umstand, daß die "Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe" nicht mehr als "abwasserbezogene Maßnahmen innerbetrieblicher Art" gelten sollen, stellt eine materielle Verschlechterung dar, die ungerechtfertigt erscheint.

In § 12 des Entwurfes treten in bestimmten Fällen materielle Verschlechterungen ein, welche vermieden werden sollten. Das Höchstmaß der Förderung ist nur für Abwasserreinigungsanlagen nach einem biologischen oder einem in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren und für Klärschlammbehandlungsanlagen vorgesehen. Bekanntermaßen sind biologische Anlagen nicht geeignet, die chemische Abwasserbelastung entscheidend zu verringern; es müßten daher auch alle jene Abwasserreinigungsanlagen bevorzugt behandelt werden, welche die chemische Belastung abbauen. In der vorliegenden Formulierung scheint das nicht gewährleistet zu sein.

In § 12 Abs. 3 Zif. 2 c) sollten die Worte "zu mehr als der Hälfte" entfallen, da derartige Darlehen auch an Unternehmen gewährt werden müßten, an denen Betriebe mehrheitlich und Gebietskörperschaften minderheitlich beteiligt sind. Es ist nicht verständlich, weswegen in § 12 Abs. 4 die Priorität für regionale und überregionale Anlagen entfällt, zumal in der Vergangenheit die Wichtigkeit großräumiger

Planung auch amtlicherseits öfters hervorgehoben wurde. Der bisherige Text sollte daher diesbezüglich bestehen bleiben.

Zu § 14 ist auf die obigen Ausführungen zu § 12 über den Abbau chemischer Belastungen zu verweisen.

In § 19 sollte die bisherige Bindung der Rückforderung von Fondshilfe an drei rückständige Halbjahresbeiträge im Interesse einer klaren Rechtslage beibehalten werden.

Für Artikel II wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- (1) Bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2, die an Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie oder an Wasserverbände, denen solche Betriebe angehören, gewährt wurden, kann an die Stelle eines Teiles des Darlehens ein nicht rückzahlbarer Beitrag gemäß Abs. 2 treten. Voraussetzungen für eine solche Beitragsgewährung sind, daß der Vorfluter stark verunreinigt war, daß durch die Reinigungsmaßnahmen eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfrachten erreicht und die wasserrechtlichen Vorschriften und Fristen erfüllt werden.

Nähere Bestimmungen hiezu hat der Bundesminister für Bauten und Technik in Förderungsrichtlinien nach Anhören der Wasserwirtschaftskommission zu veranlassen.

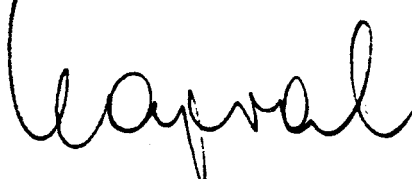
- (2) Der nicht rückzahlbare Beitrag beträgt 20 v.H. des Darlehens, wenn diese Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfracht bis Ende 1990 und 10 v.H., wenn diese Verminderung nach 1990, aber noch vor Ende 1995 erreicht wird.
- (3) Der Absatz 2 gilt für Darlehen an Wasserverbände mit der Maßgabe, daß sich der nicht-rückzahlbare Beitrag

um den Anteil an der gesamten Schmutzfracht verringert,
der nicht dem Betrieb zuzurechnen ist.

- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind auf Antrag auf
alle Darlehen anzuwenden, die noch nicht zur Gänze zu-
rückgezahlt wurden.

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend, werden 25 Exemplare
dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates
zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)



(Dr. V. Richter)